

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 68 (1961)

Heft: 5

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einfuhr aus «Niedrigpreisländern». — Gemäß einem Bundesratsbeschuß vom 16. Oktober 1959 wurde die Preisüberwachung auf gewisse japanische Textilien und das Zertifizierungsverfahren für einige Textilien aus China und Hongkong eingeführt. Wir haben in unseren »Mitteilungen« das Vorgehen des Bundesrates begrüßt, weil wir glaubten, es handle sich um ein anpassungsfähiges handelspolitisches Instrument zur Ueberwachung der oft kritisierten Importe von Textilien aus «Niedrigpreisländern». Es hat sich denn auch gezeigt, daß im vergangenen Jahr ungefähr die Hälfte der eingereichten Einfuhrgegeseuche für Textilien aus Japan, China und Hongkong von der Textiltreuhandstelle abgelehnt werden mußten, weil die noch als zulässig erklärten Preisunterbietungen unterschritten wurden. Es ist zuzugeben, daß die Verzögerungen in der Erledigung der Gesuche, die den japanischen Behörden zur Vernehmlassung zu unterbreiten waren, von den Importeuren als Schikane empfunden wurden. Der Grund dieser schleppenden Behandlung der Einfuhrgegeseuche lag aber nicht bei der Textiltreuhandstelle, sondern bei den japanischen Stellen, die sich oft monatelang Zeit nahmen, um zu den abgelehnten Gesuchen ihre Auffassung zu äußern. Es war deshalb nicht erstaunlich, daß einige Importeure

beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichten, die gutgeheißen wurde, was die Handelsabteilung veranlaßte, am 23. Dezember 1960 die Textiltreuhandstelle anzuweisen, alle noch pendenten und neuen Einfuhrgegeseuche für Textilien japanischer Herkunft zu bewilligen. Am 15. März 1961 ordnete die Handelsabteilung weiter an, daß auch die bisherige Preiszertifizierung für die im Bundesratsbeschuß vom 16. Oktober 1959 erwähnten Textilien, die aus China und Hongkong importiert werden, sofort sistiert werde. In der Presse ist von dieser stillschweigenden Aufhebung des BRB vom 16. Oktober 1959 bisher nichts verlautet und auch die Branchenverbände der Textilindustrie wurden nicht orientiert.

Auf Grund des Bundesgerichtsentscheides wird es notwendig sein, die Rechtsgrundlagen für die Preisüberwachung und Zertifizierung neu und einwandfrei zu schaffen, was aber keine besondere Probleme stellen sollte. Nicht verständlich ist nur, daß gesetzliche Formfehler nicht rascher behoben werden können. Die Textilindustrie hofft, daß bald dafür gesorgt wird, daß die sich bewährte Regelung der Preisüberwachung für ostasiatische Textilien weiterhin angewendet werden kann. Sie erwartet eine rasche Aufklärung durch die zuständigen Behörden.

Handelsnachrichten

Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

Von einer der führenden Firmen unserer Textilmaschinenindustrie sind wir Ende des vergangenen Monats darauf aufmerksam gemacht worden, daß unsere Betrachtungen unter obiger Ueberschrift in der Nummer 3/1961 bei der Pos. 8438.50 Anlaß zu Mißverständnissen geben könnten.

Wir haben dort kurz darauf hingewiesen, daß unter dieser Position Schützenwechselapparate (sog. Anbau-Automaten); Spulenwechselapparate; Kett- und Schußeinfüllwächter; Vorrichtungen für die Herstellung von Drehergeweben usw. zusammengefaßt seien. In unserem Hinweis haben wir nicht erwähnt, daß in diese Position ferner auch alle in den Nummern 8438.20/40 nicht erfaßten Teile und Zubehörteile zu Maschinen der Nrn. 8436, 8437 oder 8438 gehören, wie z. B.: Spulengatter zu Schärmassen (Zettelmassen), sofern separat zur Abfertigung gestellt; Spindeln und Spinnflügel für Spinnmaschinen; Kämme und Nadelstäbe für Kämmassen sowie Nadelstäbe zu Strecken; Spindeln oder Spinnbrausen, auch aus Edelmetall, zum «Spinnen» von künstlichen oder synthetischen Fasern, ausgenommen solche aus Glas; Fadenführer (ausgenom-

men solche aus Porzellan oder Sinterton, aus Glas oder ganz aus Achat oder andern Steinen der Nr. 7115); Kett- und Zettelbäume oder Teile zu solchen; Kämme (Weblettner) mit festen oder verstellbaren Zähnen; Webschäfte (Weblitzenrahmen, Webgeschriffe); Weblitzen sowie Harnisch- und Platinenschnüre aus Draht zum Verbinden des Webschaftes mit dem Bewegungsmechanismus; Spanngewichte zu Webgeschriffen; Strupfenhaken für Jacquardmaschinen und ähnliche Vorrichtungen; Platinen, Sliders und ähnliches Zubehör für Wirk- und Strickmaschinen. Diesen Hinweis haben wir unterlassen, um Raum zu sparen.

Nach den Erfahrungen dieser Textilmaschinenfabrik bewegt sich die Quote für Teile und allgemeine Zubehörteile für die Pos. 8436—8438 zwischen 15—20 Prozent des Exportwertes von entsprechenden Maschinen und Apparaten, so daß von den unter Pos. 8438.50 handelsstatistisch ausgewiesenen 83,2 Mio Franken 60—70 Mio Franken für diese in Rechnung zu setzen sind und — wie man uns schreibt — auf die in Nr. 3 in der ersten Spalte auf Seite 50 unten erwähnten Fabrikmäßigkeiten bestensfalls 10—20 Mio Franken entfallen werden.

R. H.

Industrielle Nachrichten

Entwicklungshilfe in der Sicht der deutschen Textilindustrie

Von G. Meyenburg

Die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit einer wirksamen Entwicklungshilfe für die wenig industrialisierten Länder wird in der Bundesrepublik seit längerem nicht mehr in Zweifel gezogen. In letzterer Zeit haben auch die Pläne zur Aktivierung der deutschen Hilfeleistungen unter dem freundlichen aber bestimmten Druck der westlichen Bündnispartner, vor allem der neuen US-Regierung, konkretere Formen angenommen. Das hat den Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik

Deutschland offensichtlich bewogen, einmal grundsätzlich zur Problematik der Entwicklungshilfe aus der Sicht der Textilindustrie Stellung zu nehmen.

Die Entwicklungsländer sollen für den Eigenbedarf produzieren

Die Stellungnahme enthält verständlicherweise kein uningeschränktes Bekenntnis zur Förderung aller Industria-